

Hauptsatzung der Gemeinde Knüllwald

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigsten Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB.
 2. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht.
 3. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure
 4. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen.
 5. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen.
 6. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben höchstens 12 Mitglieder. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall den Ausschüssen Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Die Ausschüsse wählen in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 10.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Appenfeld, Berndshausen, Ellingshausen, Hausen, Hergetsfeld, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode, Niederbeisheim, Oberbeisheim, Reddingshausen, Remsfeld, Rengshausen, Schellbach, Völkershain und Wallenstein werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Appenfeld umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Appenfeld
 Der Ortsbezirk Berndshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Berndshausen
 Der Ortsbezirk Ellingshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ellingshausen
 Der Ortsbezirk Hausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hausen
 Der Ortsbezirk Hergetsfeld umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hergetsfeld
 Der Ortsbezirk Lichtenhagen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lichtenhagen
 Der Ortsbezirk Nausis umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nausis
 Der Ortsbezirk Nenterode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nenterode
 Der Ortsbezirk Niederbeisheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederbeisheim
 Der Ortsbezirk Oberbeisheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberbeisheim
 Der Ortsbezirk Reddingshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reddingshausen
 Der Ortsbezirk Remsfeld umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Remsfeld
 Der Ortsbezirk Rengshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rengshausen
 Der Ortsbezirk Schellbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schellbach
 Der Ortsbezirk Völkershain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Völkershain
 Der Ortsbezirk Wallenstein umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wallenstein

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Appenfeld aus 7 Mitgliedern,
 im Ortsbezirk Berndshausen aus 7 Mitgliedern,
 im Ortsbezirk Ellingshausen aus 5 Mitgliedern,
 im Ortsbezirk Hausen aus 5 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Hergetsfeld aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Lichtenhagen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Nausis aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Nenterode aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Niederbeisheim aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Oberbeisheim aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Reddingshausen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Remsfeld aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Rengshausen aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Schellbach aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Völkershain aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Wallenstein aus 7 Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Knüllwaldboten Wochenzeitung der Gemeinde Knüllwald“ öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Knüllwaldbote, Wochenzeitung der Gemeinde Knüllwald“ den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Knüllwald, Ortsteil Remsfeld, Hauptstraße 7, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgegeben. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 25.04.1974 in der Fassung vom 30.08.1984 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Knüllwald, den 21.11.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Müller, Bürgermeister

Becker, I. Beigeordneter